

Zungen für eine erfolgreiche Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung schaffen kann.

*Leitung* der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung bedeutet *Einleitung* und *orientierende Führung* des sozialen Bewährungsprozesses, besonders in und vermittelt der Arbeit, bedeutet *Kontrolle* und *Einschätzung der Bewährungsfortschritte*. Da das erkennende Gericht bei der Gestaltung des Bewährungsprozesses nicht oder kaum selbst operativ tätig werden kann, sind hierzu andere staatliche Organe und die Betriebe verpflichtet. Gegenwärtig sind eine Vielzahl von Bestimmungen in Kraft, die Zuständigkeiten der Abteilungen Inneres der örtlichen Räte, der Ämter für Arbeit bei den örtlichen Räten, der Referate Jugendhilfe, der Bezirks- und Kreisjugendärzte, der Leitungen von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen begründen und Verpflichtungen zur Aktivität für die Gewerkschaften, die Jugendorganisation, die Nationale Front mit ihren Wohnbezirksausschüssen und nicht zuletzt die Arbeitskollektive, in denen Bewährungsverurteilte arbeiten, aussprechen. Diese Situation verwirrender Zuständigkeiten und Verpflichtungen rechtlicher oder auch nur sittlicher Natur verlangt nach einer Entflechtung und neuen Systemlösung. Die operative Gestaltung der Strafenverwirklichung bei der Verurteilung auf Bewährung sollte (möglichst) einem staatlichen Organ übertragen sein, das mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist, das die Arbeit aller anderen einschlägig verpflichteten staatlichen Organe, Betriebe mit ihren Kollektiven und in gewissem Sinne auch der gesellschaftlichen Organisationen koordiniert; so kann Leerlauf und Kompetenzstreit vermieden werden und vermag das Gericht seinerseits den Bewährungsprozeß real zu kontrollieren und auf ihn eventuell auch lenkend Einfluß zu nehmen, wenn es zu Schwierigkeiten kommt.

Es bedarf auch genügender Kenntnisse und Fähigkeiten sozial orientierter Arbeit (Sozialarbeit) und eines hinreichenden Stammes geeigneter ehrenamtlicher Kräfte, diese Kenntnisse und Fähigkeiten an Ort und Stelle zu vermitteln und - gestützt auf die Kollektive der Werktätigen - praktisch umzusetzen, vor allem auch durch Förderung der Koordinierung verschiedener Bestrebungen und Aktivitäten im Betrieb und Wohngebiet, im Arbeitskollektiv und im Freizeitbereich.

Aus der Tatsache des sozialen Charakters

der Strafenverwirklichung und aus ihrer sozialen Einbindung resultiert - namentlich bei der Verurteilung auf Bewährung und im Strafvollzug - die Schwierigkeit der sachlich-substantiellen (nicht zeitlichen) Begrenzung bzw. Reichweite der Strafenverwirklichung. Gewiß ist nicht alles, was in der Bewährungszeit oder im Strafvollzug stattfindet, Strafenverwirklichung. Aber ganz sicher kann sie auch nicht etwa auf die Schadenswiedergutmachung, das „Kündigungsverbot“ (vgl. § 34<sup>1</sup> StGB) oder den schlichten Entzug der Freiheit durch Einsperren reduziert werden. Es entspricht vielmehr dem Charakter der Strafe im Sozialismus, die zur sozialen Integration und zur Persönlichkeitsentwicklung des Straftäters beitragen soll, daß Strafe und Erziehung, kollektive Erziehung durch Strafenverwirklichung und allgemeine „normale“ Erziehung im Kollektiv ineinander übergehen.

Als zur Strafenverwirklichung gehörend sind die *strafrechtlich* (insbesondere von Art. 2 und 3, §§ 26, 32 - 34, 39, 45 - 47 StGB) *geforderten* individuellen wie kollektiven, staatlichen und gesellschaftlichen *Aktivitäten* anzusehen, die staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Straftäter und Hilfe für ihn darstellen. Die Arten und Formen dieser Aktivitäten können im Einzelfall recht verschieden sein. Von seiten des Straftäters gehören dazu jedenfalls und vornehmlich die *Erfüllung der Bewährungspflichten* bzw. der *Pflichten der Strafgefangenen*.

## 5.4.

### **Die Straforten, ihre Funktion, Anwendungsvoraussetzungen und Verwirklichung**

#### 5.4.1.

#### **Die Strafen ohne Freiheitsentzug**

##### *Wesen und Funktion der Strafen ohne Freiheitsentzug*

Strafen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, nehmen in der Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung der sozialistischen Länder einen großen Raum ein. Die Aktivierung sozialer kollektiver Potenzen und der eigenen Kräfte des Rechtsverletzers ist entscheidende gesellschaftliche Voraussetzung für eine hohe Wirk-